

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

83. Stück, 25.01.1922

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 25. Januar 1922.) 83. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 157. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Januar 1922, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1907 über die Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897 / 4. April 1907, betreffend die Förderung der Pferdezucht.
- Nr. 158. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Januar 1922, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Oktober 1920 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 28. April 1920, betr. die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen.

### Nr. 157.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1907 über die Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897 / 4. April 1907, betreffend die Förderung der Pferdezucht.

Oldenburg, den 16. Januar 1922.

In Ausführung und auf Grund des Artikels 43 des Gesetzes vom 9. April 1897 / 4. April 1907, betreffend die Förderung der Pferdezucht, wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1907 zur Ausführung des Pferdezuchtgesetzes geändert wie folgt:



## I. Zu § 5 B.

Stutbuch für das nördliche Zuchtgebiet.

Ziffer 44 erhält folgende Fassung:

„Es sind an Gebühren zu entrichten

für die Eintragung eines Hengstes auf eigenem Folium . . . . .	1000 M.
für die Eintragung einer Stute auf eigenem Folium . . . . .	50 M.
für die Vormerkung der Nachzucht auf dem Folium der Mutter . . . . .	20 M.
für einen Auszug aus dem Stutbuche (Zertifikat)	
a) einschließlich 3 Generationen	30 M.
b) über 3 Generationen . . . . .	60 M.
für das Brennen eines einzutragenden Pferdes . . . . .	15 M.
für das Brennen eines vorgemerkten Füllens	10 M.

Sämtliche Gebühren fließen in die Verbandskasse.“

## II. Zu § 5 C.

Stutbuch für das südliche Zuchtgebiet.

Ziffer 60 erhält folgende Fassung:

„Es sind an Gebühren zu entrichten

für die Eintragung eines Hengstes auf eigenem Folium . . . . .	500 M.
für die Eintragung sonstiger Stuten auf eigenem Folium . . . . .	50 M.
für die Eintragung einer Stute, welche als Nachzucht auf dem Folium der Mutter vorgemerkt war . . . . .	20 M.
für die Vormerkung der Nachzucht auf dem Blatte der Mutter . . . . .	10 M.
für einen Auszug aus dem Stutbuch (Zertifikat) . . . . .	15 M.



für das Brennen eines einzutragenden Pferdes . . . . .	10 M.
für das Brennen eines vorzumerkenden Füllens . . . . .	5 M.

Die eingenommenen Gebühren sind von der Rörungs-  
kommission bzw. den Obmännern der Kasse des Züchter-  
verbandes zu überliefern."

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem  
15. Januar 1922 in Kraft.

Oldenburg, den 16. Januar 1922.

**Staatsministerium.**

Tanzen. Driver.

Brand.

### Nr. 158.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der  
Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Oktober 1920  
zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 28. April 1920, betr.  
die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen.

Oldenburg, den 16. Januar 1922.

Die Ministerial-Bekanntmachung vom 7. Oktober 1920  
erhält im § 1 folgende Fassung:

„Vom Beginn des Schuljahres 1921/22 ab sind  
alle Eltern oder deren Vertreter verpflichtet, ihre Kinder,  
die schulpflichtig werden, der öffentlichen Volksschule oder  
einer mit Genehmigung des Staates eingerichteten privaten  
Volksschule zuzuführen, soweit die Kinder nicht nach den  
nachfolgenden Bestimmungen in eine Vorschule eintreten  
oder Privatunterricht erhalten dürfen.“

Oldenburg, den 16. Januar 1922.

**Ministerium der Kirchen und Schulen.**

In Vertretung:

Tanzen.



Die hiesigen Schulen sind in der Regel  
 für die ersten sechs Klassen eingerichtet.  
 Die hiesigen Schulen sind in der Regel  
 für die ersten sechs Klassen eingerichtet.  
 Die hiesigen Schulen sind in der Regel  
 für die ersten sechs Klassen eingerichtet.

Die hiesigen Schulen sind in der Regel  
 für die ersten sechs Klassen eingerichtet.  
 Die hiesigen Schulen sind in der Regel  
 für die ersten sechs Klassen eingerichtet.  
 Die hiesigen Schulen sind in der Regel  
 für die ersten sechs Klassen eingerichtet.

Die hiesigen Schulen sind in der Regel  
 für die ersten sechs Klassen eingerichtet.

